

Satzung der IuK - Kommission

1. Aufgaben

- (1) Aufgaben der IuK – Kommission sind die Beratung und Begutachtung bei Beschaffungsvorhaben der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) von Einrichtungen der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin).
- (2) Ziele der Tätigkeit der IuK - Kommission sind:
 - Sicherstellung der (fachlichen) Einhaltung der Budgetregel 7.4 - DV-Geräte - ,
 - Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Informations- und Kommunikationstechnik,
 - Erfüllung der (fachlichen) Zielsetzungen von Projekten der Informations- und Kommunikationstechnik,
 - Übereinstimmung mit IuK-Standardisierungsvorgaben der Universität,
 - Übereinstimmung mit den IT-Sicherheitsrahmenrichtlinien der Universität sowie
 - Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit bei IuK-Beschaffungsvorhaben.

2. Zusammensetzung

- (1) Die IuK - Kommission setzt sich aus mindestens drei Vertretern der Universität Göttingen und einem Vertreter der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung Göttingen mbH (GWDG) zusammen.
- (2) Die Vertreter der Universität werden - in Übereinstimmung mit den universitären Mitgliedern des Aufsichtsrates und des wissenschaftlichen Beirats der GWDG - vom Präsidium der Universität berufen.
- (3) Mit der Geschäftsführung der IuK - Kommission wird die GWDG beauftragt.

3. Entscheidungen und Sitzungen

- (1) Entscheidungen können im Umlaufverfahren unter Nutzung elektronischer Medien oder im Rahmen von Sitzungen vorbereitetet und getroffen werden.
- (2) Die IuK - Kommission trifft sich bei Bedarf zu gemeinsamen Sitzungen.

4. Begutachtung

- (1) Der IuK - Kommission sind alle IuK-Beschaffungsvorhaben mit einem Volumen von mehr als 15.000 € sowie alle IuK-Vorhaben, die unter die Ausnahmeregelung der Budgetregel 7.4 - DV-Geräte - fallen, zur Begutachtung vorzulegen.
- (2) Unabhängig von der Höhe des Beschaffungsvolumens sind IuK-Beschaffungsvorhaben, die Systeme mit dezidierten Serverfunktionalitäten und die andere strategische Komponenten (SAN- / iSCSI-Speichernetze, Thin Client- / Terminalserverausstattung, eigenständige BS-Architekturen) beinhalten, grundsätzlich der IuK - Kommission vorzulegen.
- (3) Bei einer Begutachtung sind vorzulegen
 - eine aussagekräftige Beschreibung des Projekts und des geplanten Einsatzzweckes sowie der daraus ersichtlichen Anforderungen an die Ausstattung der zu beschaffenden Systeme,
 - drei aktuelle, auf die Anforderungen bezogene Angebote, die insbesondere die Garantieleistungen enthalten, sowie ein Vergleichsangebot bzw. die Bestätigung der Nichtverfügbarkeit bei den Lieferanten der gültigen IT-Rahmenverträge sowie
 - ggf. Erläuterungen zur Auswahl der Technik, des Herstellers, des Anbieters und weitere Angaben bei Bedarf.
- (4) Entsprechende weitere Regelungen, die für die jeweilige Einrichtung im Rahmen der Beschaffung von IuK-Systemen Gültigkeit haben, bleiben unberührt.
- (5) Bei einer Beantragung von Servern wird durch die IuK - Kommission ebenfalls geprüft, ob der Betrieb und die Eingliederung in die Systemlandschaft der GWDG aufgrund der Aufgabenstellung sinnvoll sind.

5. Beratung

Unabhängig von ihrer Gutachterfunktion berät die IuK - Kommission bei Bedarf die Einrichtungen der Universität bei allen Beschaffungsvorhaben aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK).